



Geldwäscheprävention - Newsletter Nr. 4 vom .14. Oktober 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem heutigen Newsletter informieren wir Sie über:

- **Neue „FAQ“ - Fragen und Antworten zum Geldwäschegesetz**
Die drei Regierungspräsidien in Hessen haben eine Neufassung der FAQ herausgebracht. Diese finden Sie zum [Download](#) auf der Internetseite der Behörde. Neben allgemeinen Informationen sind auch Fragen und Antworten zu den Themenfeldern Identifizierung, Mitarbeiterunterrichtung, Politisch exponierte Personen, Immobilienmakler und Verdachtsmeldungen aufgeführt.
- **Zwangsgeldfestsetzung bei Nichtvorlage von Unterlagen**
Verpflichtete des Geldwäschegesetzes müssen der Aufsichtsbehörde auf Verlangen unentgeltlich Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten erteilen und Unterlagen vorlegen, die für die Einhaltung der im Geldwäschegesetz festgelegten Anforderungen von Bedeutung sind. Erstmals hat das Regierungspräsidium Darmstadt Zwangsgelder für Unternehmen festgesetzt, die dieser Pflicht - trotz mehrfacher Aufforderung - nicht oder nur unvollständig nachgekommen sind. Die Behörde schließt nicht aus, dass bei fortgesetztem Pflichtverstoß zusätzlich von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, Bußgeldverfahren einzuleiten. Diese können für betroffene Unternehmen einen Eintrag ins Gewerbezentralregister zur Folge haben.
- **Unternehmensabfrage bezüglich der Meldung eines Geldwäschebeauftragten**
Das Regierungspräsidium sieht für das letzte Quartal 2014 Abfragen bei Unternehmen vor, die mit großer Wahrscheinlichkeit unter die [Allgemeinverfügung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten nach § 9 Abs. 4 Satz 3 Geldwäschegesetzes - GwG](#) fallen und der Behörde noch keinen Geldwäschebeauftragten mitgeteilt haben. Nach der Allgemeinverfügung sind bestimmte Händler hochwertiger Güter zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und eines Stellvertreters verpflichtet, wenn sie mindestens 10 Mitarbeiter in relevanten Bereichen beschäftigen und im vorherigen Wirtschaftsjahr bei mindestens einem Geschäftsvorgang Bargeld im Wert von 15.000 Euro oder mehr angenommen haben.

- **Auslegungs- und Anwendungshinweise für Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen im Internet**

Eine [Verlinkung](#) auf unserer Seite führt zur Glücksspielaufsicht des Regierungspräsidiums Darmstadt. Dort sind Ansprechpartner sowie Auslegungs- und Anwendungshinweise für so genannte „Online-Glücksspielanbieter“ eingestellt. Diese sind ebenfalls Verpflichtete des Geldwäschegesetzes.

- **Aufsichtszuständigkeit für Immobilienmakler**

Grundsätzlich unterliegen Immobilienmakler gem. § 2 Absatz 1 Nr. 10 i.V.m. § 16 Absatz 2 Nr. 9 GwG in Hessen der Aufsicht der Regierungspräsidien. In der Praxis gibt es im Genossenschafts- und Sparkassensektor nicht selten den Sachverhalt, dass das Immobilienmaklergeschäft von einem Kreditinstitut betrieben wird und die Bank selbst Vertragspartner des Maklervertrags ist. In einem solchen Fall ist die Bankenaufsicht [BaFin](#) auch für das Immobilienmaklergeschäft zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2a GwG.

Unter folgender E-Mail-Adresse können Sie den Newsletter jederzeit abbestellen:
geldwaeschepraevention@rpda.hessen.de

Ihr Team „Geldwäscheprevention“ beim Regierungspräsidium Darmstadt

Ansprechpartnerin:

Penelope Schneider, Dezernat I 18, „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“
Telefon: 06151 12 4747